



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

Empfangsbekanntnis
TenneT TSO GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer Maarten
Cornelius Abbenhuis, Dr. Arina Freitag und
Tim Meyerjürgens
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

22-3322-6/18
Frau Stefan
0921 604 - 1838
0921 604 - 41258
K 245

Anna-Maria.Stefan@reg-ofr.bayern.de

22.03.2024

Ihr Zeichen
Datum Ihrer Nachricht

Unser Zeichen
Ansprechpartner
Telefon
PC-Fax
Zimmer
E-Mail

Datum

**Ostbayernring - Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung
Redwitz - Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung Ab-
schnitt Umspannwerk Mechlenreuth - Regierungsbezirksgrenze Ober-
franken/Oberpfalz
2. Planänderung wegen Ergänzung der Nebenbestimmung Teil A Nr.
3.6.4.5**

Dienstgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Anlagen

Empfangsbekanntnis **g.R.**

Telefon 0921 604-0
PC-Fax 0921 604-41258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgenden

Planänderungsbescheid

1 Feststellung

Es wird festgestellt, dass für die unter nachfolgender Nr. 2 aufgeführte Ände-
rung an o.g. planfestgestellten Leitungsbauvorhaben kein energiewirtschaftli-
ches Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren erforderlich ist.

Besuchszeiten
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

StOK Bayern in Landshut
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg

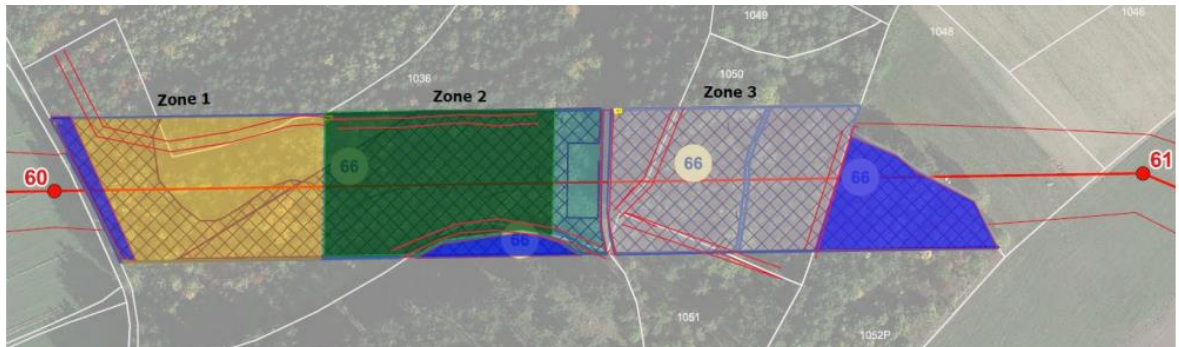
2 Änderung

Die Nebenbestimmung in Teil A 3.6.4.5 ("Der Waldeingriff findet in den Win-
termonaten bei Bodenfrost statt.") im festgestellten Plan vom 24.07.2023 für
das o.g. Vorhaben wird nach "[...] statt." wie folgt ergänzt:



"Daneben ist der Waldeingriff im Bereich zwischen den Masten Nrn. 60 und 61 auch bei Ausbleiben von Bodenfrost außerhalb der Wintermonate unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der Beginn der Arbeiten in den unten dargestellten Zonen 1-3 ist dem Wasserwirtschaftsamt Hof (poststelle@wwa-ho.bayern.de) und dem zuständigen Wasserversorger anzuzeigen. Ein Ansprechpartner der Holzungsfirma vor Ort ist zu nennen.



Übersicht der einzelnen Zonen

Legende

- Dunkelblau: Nicht zu holzender Baumbestand
- Rot: Genutzte Waldwirtschaftswege
- Gelb: zu rückende Fläche Zone 1
- Dunkelgrün: Einzelbaumentnahme Zone 2
- Hellblau: Eingriff Fällkran Zone 2
- Grau: Eingriff Fällkran oder Handholzung Zone 3

- Am Brunnen I ist ein Beweissicherungsverfahren durch ein Grundwassermonitoring auch für den Zeitraum der Rodungsarbeiten zuzüglich 50 Tage durchzuführen. Es wird insofern auf die Nebenstimmung Teil A 3.6.4.6 verwiesen. Vor Beginn der Holzungsmaßnahme muss die Funktionsfähigkeit des Grundwassermonitorings mit Alarmplan sichergestellt sein.
- Auf die Nebenbestimmungen bzgl. technisch einwandfreien Maschinen, Ölbindemittel/Ölvliese, Alarm- und Maßnahmenplan bzgl. Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen (Teil A 3.6.2.1.5 ff.) und Unterweisung der auf der Baustelle eingesetzten Personen bzgl. organisatorische Maßnahmen im Wasserschutzgebiet (Teil A 3.6.2.1.16) wird hingewiesen.
- Die Arbeiten sind vor Ort mit dem zuständigen Wasserversorger abzustimmen. Hierzu ist vor Beginn der Auslegung mit Lastverteilungsplatten und der Holzung ein Termin für eine Einweisung mit dem zuständigen Wasserversorger zu vereinbaren (Lage Trinkwasserleitung, Schachtentwässerungen, Tiefbrunnen, etc.). Es wird auf die Nebenbestimmung unter Teil A 3.6.4.9 verwiesen. Ein Mitarbeiter der Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge ist jederzeit berechtigt während des Waldeingriffs anwesend zu sein.
- Durch das Aufbringen/Lagern von Hackschnitzeln kann es zu Rotte- und Abbauprozessen mit entsprechenden möglichen Auswaschungen kommen. Das ist in einer engeren Schutzzone eines Wasserschutzgebietes, die dem Schutz vor hygienischen Beeinträchtigungen dient, nicht zulässig. Hackschnitzel dürfen nicht im Wasserschutzgebiet verbleiben, diese sind aus dem Wasserschutzgebiet zu entfernen.
- Um die Standfestigkeit des Fällkrans nicht zu gefährden, ist zu prüfen ob der Einsatz von Stahlplatten in Teilbereichen dennoch sinnvoll ist, da z.B. der Weg zum Brunnen

nach Auskunft des Wasserversorgers keinen tragfähigen Wegaufbau hat. Damit möglicher Abrieb der Stahlplatten (Rollsplittbeschichtung) nicht im Wasserschutzgebiet verbleibt, ist das Unterlegen von Vlies denkbar um den Abrieb im Anschluss mit zu entfernen.

- In Zone 1 ist eine Verwendung des Rückezugs mit Moorbändern zum Abtransport des Holzes und zur Glättung bereits entstandener Schäden notwendig. Beim Abtransport muss der zuständige Wasserversorger vor Ort mit anwesend sein, dies ist mit dem Wasserversorger abzustimmen.
- In Zone 2 und 3 findet eine Holzung nur mit Fällkran von den bereits bestehenden und in der Übersicht in rot markierten Wegen aus statt. Bäume, die nicht mit dem Fällkran vom Weg aus zu erreichen sind, sind per Hand zu Holzen.
- In Zone 3 darf der Fällkran nur mit Ballonbereifung operieren. Sämtliche Wege sind mit geeigneten Lastverteilungsplatten auszulegen.
- Die in Zone 1 verursachten Flurschäden sind unmittelbar nach Abschluss der Holzungsmaßnahme in diesem Bereich wieder zu beheben. Gleiches gilt für die weiteren Zonen 2 und 3.
- Grundsätzlich sind Flurschäden und die dabei entstandenen Vertiefungen mit bindigem Bodenmaterial aufzufüllen, damit es nicht zu Wasseransammlungen kommt. Erst darauf sollte eine dünne Schicht Oberboden aufgebracht werden.
- Beim Einsatz von Fremdmaterial darf ausschließlich von der Herkunft her unbelastetes, geogenes Bodenmaterial ohne Fremdbestandteile eingesetzt werden. Hierzu wird auf Teil A 3.6.2.2.3 verwiesen. Grundsätzlich gelten die Vorsorgewerte BBodSchV (vgl. Materialqualität BM-0), für Eluatwerte ist die Materialqualität BM-0* heranzuziehen.

3 Kostenentscheidung

Die TenneT TSO GmbH trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) wird in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.

Gründe

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.07.2023 wurde der Plan "Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz (Ltg.Nr. B160)" durch die Regierung von Oberfranken festgestellt. Das Vorhaben befindet sich derzeit im Bau.

Die ökologische Baubegleitung der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth – nachfolgend Vorhabenträgerin genannt – bat per E-Mail am 28.02.2024 bei der Regierung von Oberfranken (höhere Naturschutzbehörde) um Verlängerung der Hiebperiode für das Spannungsfeld im Bereich der Masten Nrn. 60 – 61 (Holzungs-ID 66), da eine Holzung aufgrund des Ausbleibens von Bodenfrost bisher unmöglich gewesen sei. Mit E-Mail vom 29.02.2024 wies die höhere Naturschutzbehörde darauf hin, dass hinsichtlich der Nebenbestimmung den Bodenfrost betreffend das Wasserwirtschaftsamt Hof zu konsultieren sei. Die höhere Naturschutzbehörde stimmte mit E-Mail vom 04.03.2024 der Verlängerung der Hiebperiode unter Einhaltung bestimmter Bedingungen entsprechend der Nebenbestimmung in Teil A 3.8.9 des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.07.2023 zu; unter anderem sei ein zügiger Maßnahmenbeginn sowie die rasche Durchführung empfohlen und eine Begutachtung durch fachkundige Personen wie die Ökologische Baubegleitung notwendig.

Am 15.03.2024 fand ein Ortstermin im betroffenen Bereich des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Brunnen I und Quellen Höchstädt (Wasserschutzgebiet Höchstädt) mit Vertretern der Vorhabenträgerin, des Wasserwirtschaftsamtes Hof, der Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge, der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, der höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Oberfranken) und der Planfeststellungsbehörde (Regierung von Oberfranken) statt. Dabei wies die Planfeststellungsbehörde auf die Notwendigkeit einer Planänderung hin. Die Beteiligten einigten sich darauf, dass – sofern die Vorhabenträgerin ein ausreichendes Schutzkonzept zum weitgehenden Erhalt der Bodenbedeckung während der Rodungsarbeiten vorlegt – die Arbeiten auch ohne Bodenfrost außerhalb der Wintermonate stattfinden können und eine Zustimmung zur Planänderung erfolgen könne.

Die Vorhabenträgerin beantragte mit Schreiben vom 20.03.2024, welches per E-Mail am selben Tag übermittelt wurde, die Planänderung. Dabei legte sie das Protokoll des Termins am 15.03.2024 und ein mit der Rodungsfirma vereinbartes Holzungskonzept vor.

Die höhere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 22.03.2024 und das Wasserwirtschaftsamt Hof hat mit Schreiben vom 21.03.2024 Stellung genommen.

II.

- 1 Die Regierung von Oberfranken ist gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 42 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens als Planfeststellungsbehörde und damit auch für den Erlass dieses Planänderungsbescheides sachlich und örtlich zuständig.

- 2 Gemäß § 43d EnWG i.V.m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

2.1 Baufortschritt

Die Freileitung befindet sich derzeit in Bau und ist noch nicht fertiggestellt.

2.2 Planänderung von unwesentlicher Bedeutung

Eine Planänderung ist gegeben, da es um eine nachträgliche Änderung des festsetzenden Teils (inhaltliche Änderung einer Nebenbestimmung) und nicht nur um eine bloße Änderung der Begründung geht.¹ Sie ist auch von unwesentlicher Bedeutung, da sie im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist, also Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens gleich bleiben.² Die Änderungen sind so geringfügig, dass diese im Verhältnis zur Gesamtplanung den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis nach Struktur und Inhalt unberührt lässt.

Der Waldeingriff im Bereich der Masten Nrn. 60 – 61 ist bereits durch den Planfeststellungsbeschluss vom 24.07.2023 zugelassen. Im Wesentlichen ändert sich lediglich der Zeitpunkt und die Art der Durchführung, die nunmehr auch außerhalb der Wintermonate ohne Bodenfrost zulässig ist. Die erweiterte Nebenbestimmung konkretisiert im Übrigen – wie bisher auch – die Anforderungen zur Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigungen von Wasserschutzgebieten entsprechend den Zielen der Vermeidungsmaßnahme V4 – Vermeidung Bodenabtrag / -auftrag und V5 – Verminderung von Nährstoffeintrag in Wasserschutzgebieten.

2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für die Änderung des Planes besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Dabei kommt im Gegensatz zum Planfeststellungsverfahren das zum Zeitpunkt dieses Änderungsbeschlusses geltende UVPG (UVPG n.F.) zur Anwendung, da die Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 UVPG in der Planänderung nach § 43d EnWG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG nicht einschlägig ist.³

Durch die Änderung der Nebenbestimmung liegt ein Änderungsvorhaben i.S.d. §§ 2 Abs. 4 Nr. 2 lit. c), 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG n.F. vor, da die Änderung der Durchführung des bereits zugelassenen Waldeingriffs eine Änderung der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme darstellt. Nach einer Vorprüfung gemäß §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG n.F. kommt die Planfeststellungsbehörde aufgrund überschlüssiger Überprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG n.F. aufgeführten Kriterien zur Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

¹ Vgl. BverwG, U. v. 6.11.2013 – 9 A 14/12, Rn. 126.

² Vgl. BverwG, U. v. 6.11.2013 – 9 A 14/12, Rn. 126.

³ Vgl. OVG Niedersachsen, U. v. 31.07.2018 – 7 KS 17/16 m.w.N.

Durch die Planänderung ist in geringfügigem Ausmaß die Durchführung des bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 24.07.2023 zugelassenen Waldeingriffs im Wasserschutzgebiet Höchstädt betroffen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich keine Änderungen zum bereits festgestellten Plan und der entsprechenden Umweltverträglichkeitsprüfung, sodass keine zusätzlichen bzw. anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere hat die höhere Naturschutzbehörde mit E-Mail vom 04.03.2024 dem Vorgehen der Vorhabenträgerin bzw. der ökologischen Baubegleitung sowie mit Stellungnahme vom 22.03.2024 dem Vorgehen zugestimmt.

Es ergeben sich auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden. Die baubedingten Auswirkungen auf das festgesetzte Wasserschutzgebiet wurden bereits umfassend in der der Planfeststellung zugrundeliegenden Umweltverträglichkeitsprüfung beurteilt. Die Planfeststellungsbehörde kommt im Planfeststellungsbeschluss vom 24.07.2023 zu der Überzeugung, dass die entsprechenden Ausnahmen von den Verboten der § 3 Nrn. 2.1, 3.2, 4.3 und 4.10 der Wasserschutzgebietsverordnung erteilt werden können.

An dieser Beurteilung ändert sich aufgrund der Erweiterung der Nebenbestimmung in Teil A 3.6.4.5 nichts. Dies deckt sich mit den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 21.03.2024. Aufgrund der geänderten Durchführung der Maßnahme sind keine bisher unberücksichtigten nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die durch diese Planänderung erweiterte Nebenbestimmung konkretisiert insbesondere die Vermeidungsmaßnahmen V4 – Vermeidung Bodenabtrag / -auftrag und V5 – Verminderung von Nährstoffeintrag in Wasserschutzgebieten und sichert gerade eine bodenschonende Durchführung des Waldeingriffs, sodass sich dieser nicht nachteilig auf die das Grundwasser schützende Deckschicht auswirkt. Ohne eine Änderung der Nebenbestimmung ist der Waldeingriff derzeit nicht mehr möglich. Das Abwarten der Vorhabenträgerin auf Bodenfrost in den Wintermonaten ist nicht zumutbar. Anhand der letzten Kälteperiode wird ersichtlich, dass ausreichender Bodenfrost in den Wintermonaten nicht mit Sicherheit vorliegen wird. Zudem käme es zu erheblichen Verzögerungen im Bau der Leitung. Die Planänderung ist notwendig zur Umsetzung des Vorhabens, welches aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG).

Die durch den Waldeingriff in Anspruch zu nehmende Fläche vergrößert sich nicht. Es ergeben sich hierdurch für das Schutzgut Fläche keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Auch im Hinblick auf die weiteren Schutzgüter des UVPG n.F. ergeben sich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen.

2.4 Belange Dritter

Belange anderer sind durch die Änderung zwar berührt. Der betroffene Wasserversorger hat der Planänderung am 22.03.2024 zugestimmt.

2.5 Ermessen

Bei der Entscheidung, ob bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen wird, handelt es sich um eine Entscheidung, die nach pflichtgemäßem Ermessen von der Planfeststellungsbehörde ge-

troffen wird. Im Hinblick darauf, dass die beantragte Planänderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit ersichtlich keine negativen Auswirkungen auf öffentliche oder private Belange mit sich bringt und die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nicht erwarten lässt, dass zusätzliche, entscheidungserhebliche Erkenntnisse im Rahmen eines solchen Verfahrens gewonnen werden könnten, hält die Planfeststellungsbehörde es für sachgerecht und zur Vermeidung eines unnötigen bürokratischen Aufwands sowie zur Beschleunigung des Verfahrens auch für geboten, von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens bezüglich der beantragten Planänderung abzusehen. Das entspricht auch der Übung im bisherigen Planfeststellungsverfahren, alle rechtlich möglichen Wege zur Verfahrensbeschleunigung zu nutzen, was wiederum der besonderen Dringlichkeit des Leitungsbauvorhabens geschuldet ist.

Das gegenständliche Leitungsbauvorhaben ist ein Teilabschnitt des unter der Nr. 18 der Anlage Bundesbedarfsplan zu § 1 Abs. 1 BBPlG aufgeführten Vorhabens „380-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a. d. Rodach – Mechlenreuth – Etzenricht – Schwandorf (Drehstrom)“, das nach der Gesetzesbegründung einen Neubau in bestehender Trasse zur Erhöhung der Übertragungskapazität in Bayern darstellt. Der Ersatz der bisher als 380/220 kV geführten Leitung durch den Neubau einer zweystemigen 380 kV-Leitung inklusive Rückbau der Bestandsleitung gehört damit zu den Leitungsbauprojekten, für die § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes verbindlich feststellt. Die Realisierung ist damit aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG.

Da die Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist, private Belange nicht beeinträchtigt und insbesondere die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens keine zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisse erwarten lässt, kann sie verfahrensfrei durchgeführt werden.

III.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes.

Danach hat die Vorhabenträgerin als Antragstellerin und Veranlasserin des Planänderungsverfahrens als Amtshandlung die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Über die Höhe der festzusetzenden Gebühr und der zu erstattenden Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bundesverwaltungsgericht
Postanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 43e Abs. 3 Satz 1 EnWG).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Der Rechtsbehelf muss schriftlich oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Rechtsbehelfe grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit infolge der Einlegung eines Rechtsbehelfs eine Verfahrensgebühr fällig.

Stefan
Regierungsrätin